

## Förderrichtlinien für Projektanträge Berufsgruppe III (Film, Fernsehen, Bewegtbild)

### 1. Antragsberechtigung

Zur Realisierung eines zeitlich und inhaltlich abgrenzbaren Vorhabens im Bereich Film, Fernsehen, Bewegtbild kann ein Antrag auf Förderung an die VG Bild-Kunst gestellt werden, wenn das Vorhaben

- a. bestehende, kulturell bedeutsame Werke betrifft oder
- b. die Rahmenbedingungen zur Schaffung kulturell bedeutsamer Werke verbessert.

Das Vorhaben muss einer/m oder mehreren Berechtigten der Berufsgruppe III der VG Bild-Kunst zugute kommen. Kommt die zentrale Förderung auch Nicht-Berechtigten zugute, so ist maximal eine proportionale Teilförderung der Berechtigten möglich.

### 2. Förderfähige Anträge

Förderfähig sind insbesondere die folgenden Vorhaben mit Bezug zu audiovisuellen Themen:

- Print-/Digitalpublikationen
- Symposien, Kongressveranstaltungen
- in besonders begründeten Fällen auch die Verleihung von Preisen
- Austausch, Vermittlung und Vorstellung besonderer Erzählweisen, Inhalte und Techniken (z. B. Masterclasses)
- Werkstattgespräche
- Ausstellungen
- Sicherung von Nachlässen bedeutender Filmschaffender
- einmalige oder befristete Stipendien zu Ausbildungszwecken
- andere Veranstaltungen zu Fragen der Kunst und Kultur

Ein besonderes Augenmerk liegt auf Vorhaben und deren Durchführung, die zukunftsweisend sind und sich mit gesellschaftlichem Wandel, Diversität, Klimaschutz und einer gerechteren Welt beschäftigen.

### 3. Nicht förderfähige Anträge

- Filmvorhaben und sämtliche sie umfassende Arbeiten
- Dissertationen und studentische Arbeiten
- Filmfestivals

Mit dem Ausschluss dieser Vorhaben fällt die Stiftung Kulturwerk ausdrücklich kein negatives Werturteil, sondern ist bemüht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel nachhaltig und sinnvoll fördern zu können.

### 4. Antragstellung

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal unter <https://kulturwerk-antrag.bildkunst.de> oder <https://kulturfoerderung-antrag.bildkunst.de> gestellt werden.

Ein Antrag an die VG Bild-Kunst schließt einen gleichlautenden Antrag an die Stiftung Kulturwerk aus.

Anträge können erstmalig bis einschließlich dem 30.06.2024 eingereicht werden, danach jeweils zum 30.09. und zum 31.03. eines Jahres.

Einzureichen sind:

- Angaben zur Person / Einrichtung / Institution, zum Tätigkeitsbereich und zu bisherigen Projekten,
- Intention / Zielrichtung des zu fördernden Projekts / Vorhabens,
- detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Ausgaben / Einnahmen) mit Angabe der bei der VG Bild-Kunst angefragten Summe und der finanziellen Beiträge weiterer angefragter bzw. gesicherter Förderer (bitte Nachweise hochladen). Sollte ein Projekt / Vorhaben aufgrund bestimmter künstlerischer, formaler oder sonstiger Besonderheiten nur unter Einbringung von Rück- und Beistellungen zu finanzieren sein, muss dies entsprechend begründet werden. Zurück- und beigestellte Kostenpositionen sind in der Kalkulation und im Finanzierungsplan aufzuführen.

Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge werden dem Vergabebeirat vorgelegt. Anträge per E-Mail, Post oder Telefax sind nicht zulässig.

Durch den Vergabebeirat der VG Bild-Kunst bereits abgelehnte Anträge können einmalig erneut zur Jurierung eingereicht werden, wenn sie signifikante Änderungen enthalten.

## 5. Förderzeitraum

Förderanträge können für Projekte und Vorhaben gestellt werden, die im laufenden Jahr oder im Folgejahr stattfinden und noch nicht begonnen haben. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

## 6. Finanzieller Umfang der Förderung

Bei Branchenveranstaltungen, Symposien, Ausstellungen und Masterclasses kann die Förderung bis zu 50 % betragen. In begründeten Einzelfällen können auch bis zu 100 % gefördert werden. Die Förderung orientiert sich am Gesamtvolumen des geplanten Projekts / Vorhabens und wird vom Vergabebeirat der VG Bild-Kunst individuell bestimmt.

## 7. Weitere Vorgaben

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Mitglieder des Vergabebeirats und des Vorstands der VG Bild-Kunst können keine Anträge auf Förderung stellen.

## 8. Auszahlungsmodus und Konditionen

a) Bei Bewilligung des Antrags werden dem oder der Antragsteller\*in die Förderbeträge nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt, wobei die Auszahlung entsprechend dem Verlauf der Förderung in Raten oder Teilbeträgen erfolgen kann.

b) Die Verwendung der Fördermittel in der im Antrag vorgesehenen Weise ist der VG Bild-Kunst nachzuweisen, ggf. auch schon während des Förderzeitraums.

c) Die Abrechnung sowie ein Sachbericht sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen, sofern nicht andere Vorgaben dem entgegenstehen.

d) Bei gravierenden Änderungen der Antragsvoraussetzungen durch den bzw. die Antragsteller\*in oder zweckwidriger Verwendung der Mittel kann der

Vorstand der VG Bild-Kunst die Auszahlung der Fördermittel bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch den Vergabebeirat unterbrechen. Dieser entscheidet über den Fortgang oder den Abbruch der Förderung und ggf. über eine Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel.

e) Förderungen können nur ausbezahlt werden, wenn nicht zugleich eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds für dasselbe Projekt zugesagt ist.

Das Kulturwerk berät in allen Fragen der Antragstellung.

### Ansprechpartnerin:

Dr. Britta Klöpfer  
Weberstr. 61  
53113 Bonn

Telefon: 0228 – 979 20 671  
[kulturwerk@bildkunst.de](mailto:kulturwerk@bildkunst.de)